



Amtliche Bekanntmachung Nr. 119

Stand 12.07.2004

Satzung der Universität Stuttgart für das hochschuleigene Eignungsfeststellungsverfahren im Diplomstudiengang Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft.

Vom 25. Mai 2004

Satzung der Universität Stuttgart für das hochschuleigene Eignungsfeststellungsverfahren im Bachelor- Studiengang Computational Physics.

Vom 25. Mai 2004

Satzung der Universität Stuttgart für das hochschuleigene Eignungsfeststellungsverfahren im Bachelor- Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik.

Vom 25. Mai 2004

Satzung der Universität Stuttgart für das Eignungsfeststellungs- und Hochschulauswahlverfahren im Studiengang Germanistik (Literaturwissenschaft) mit der akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts.

Vom 02. Juni 2004

Satzung der Universität Stuttgart für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft (Magister Artium)

Vom 02. Juni 2004

Satzung der Universität Stuttgart für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Linguistik mit akademischer Abschlussprüfung Magister Artium.

Vom 02. Juni 2004

Satzung der Universität Stuttgart für das Eignungsfeststellungsverfahren und Auswahlverfahren in dem Studiengang Anglistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (BA).

Vom 02. Juni 2004

Satzung der Universität Stuttgart für das Eignungsfeststellungs- und Hochschulauswahlverfahren im Studiengang Linguistik der akademischen Abschlussprüfung Bachelor of Arts (BA)

Vom 02. Juni 2004

Satzung der Universität Stuttgart für das Eignungsfeststellungs- und

Hochschulauswahlverfahren im Studiengang Romanistik: Italienisch mit dem Abschluss Bachelor of Arts.

Vom 02. Juni 2004

Satzung der Universität Stuttgart für das Eignungsfeststellungs- und Hochschulauswahlverfahren im Studiengang Sportwissenschaft mit dem akademischen Abschluss Bachelor of Arts (BA).

Vom 02. Juni 2004

Erste Satzung der Universität Stuttgart zur Änderung der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Anglistik/ Englisch mit der akademischen Abschlussprüfung Magister Artium/ Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien

Vom 23. Juni 2004

Erste Satzung der Universität Stuttgart zur Änderung der Satzung für das Eignungsfeststellungsverfahren im Studiengang Romanistik/ Französisch mit der akademischen Abschlussprüfung Bachelor of Arts.

Vom 23. Juni 2004

Erste Satzung der Universität Stuttgart zur Änderung der Satzung für das Eignungsfeststellungsverfahren im Studiengang Philosophie mit der akademischen Abschlussprüfung Bachelor of Arts (BA).

Vom 23. Juni 2004

Erste Satzung der Universität Stuttgart zur Änderung der Satzung für das Eignungsfeststellungsverfahren im Studiengang Kunstgeschichte mit der akademischen Abschlussprüfung Bachelor of Arts.

Vom 23. Juni 2004

Erste Satzung der Universität Stuttgart zur Änderung der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Sportwissenschaft mit der akademischen Abschlussprüfung Diplom.

Vom 23. Juni 2004

Erste Satzung der Universität Stuttgart zur Änderung der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Germanistik/ Deutsch mit der akademischen Abschlussprüfung Magister Artium/ Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien.

Vom 23. Juni 2004

Erste Satzung der Universität Stuttgart zur Änderung der Satzung für das Eignungsfeststellungs- und Hochschulauswahlverfahren im Studiengang Sozialwissenschaften mit dem akademischen Abschluss Bachelor of Arts (BA).

Vom 23. Juni 2004

Satzung der Universität Stuttgart für das hochschuleigene Eignungsfeststellungsverfahren im Diplomstudiengang Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft. Vom 25. Mai 2004

Aufgrund von §§ 42 Abs. 4, 94 Abs. 3 Universitätsgesetz Baden-Württemberg vom 1. Februar 2000 (GBl. 2000, Nr. 5, S. 209 ff), hat der Senat der Universität Stuttgart am 15.05.2002 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Stuttgart führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Diplomstudiengang Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft ein hochschuleigenes Eignungsfeststellungsverfahren durch, in dem die besondere Eignung und Motivation für das gewählte Studium und die anschließende Berufstätigkeit festgestellt werden soll.

Das Eignungsfeststellungsverfahren nach Absatz 1 wird unabhängig davon durchgeführt, ob für den Diplomstudiengang Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft Zulassungsbeschränkungen festgesetzt wurden oder nicht.

§ 2 Zweck der Eignungsprüfung

Die Zulassung für das Studium setzt neben der Hochschulreife den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der nachstehenden Regelung voraus. Zweck des Verfahrens ist es festzustellen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber über eine hinreichende Begabung und die notwendige Fähigkeit verfügt, um die von der Studienordnung für den Diplomstudiengang Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen in der Regelstudienzeit erbringen zu können.

§ 3 Zulassungsantrag, Fristen

(1) Anträge auf Zulassung sind für das Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) einzureichen.

Zusätzlich ist von den Studienbewerbern/innen der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 42 Abs. 4 UG zu stellen.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

Zeugnisse und andere Dokumente in Abschrift oder Kopie, die den bisherigen Werdegang belegen, insbesondere das Reifezeugnis bzw. eine gleichwertige Hochschulzugangsberechtigung und die Halbjahreszeugnisse der Klassenstufen 12/1, 12/2 und 13/1.

Die Universität kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

Die Noten ausländischer Schulabschlusszeugnisse sind aufgrund der Empfehlung der

Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz analog zu behandeln. Analoge Nachweise werden auch für deutsche Zeugnisse akzeptiert, die nicht in Punkten bewerten.

(2) Die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist auf zwei Vergabeverfahren beschränkt; hierüber ist mit den Bewerbungsunterlagen eine Erklärung über eine evtl. frühere Teilnahme abzugeben.

(3) Gehen die in Nr. (1) und (2) geforderten Unterlagen nicht rechtzeitig, oder nicht vollständig ein, oder wurde bereits bei zwei Vergabeverfahren teilgenommen ist die Bewerberin, der Bewerber vom Eignungsfeststellungsverfahren ausgeschlossen.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und gegebenenfalls nach der Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen. Sie erfolgt in folgenden Stufen:

1. Die in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern

a) Deutsch, mit Gewicht 3

b) die bestbenotete fortgeführte Fremdsprache, mit Gewicht 2

c) Mathematik, mit Gewicht 3

d) die bestbenotete fortgeführte Naturwissenschaft mit Gewicht 3

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde, oder es in die allgemeinen Durchschnittsnoten eingegangen ist (geklammerter Wert) addiert, und durch 44 geteilt. Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktezahlen ausgewiesen sind, im Umfang der jeweiligen Gewichtung. Diese Summe muss größer oder gleich 7 Punkte sein. Bewerber/innen mit weniger Punkten gelten als nicht geeignet. Die nicht Geeigneten erhalten einen Ablehnungsbescheid.

Bei ausländischen Studienbewerbern wird das Fach Deutsch durch die Muttersprache ersetzt.

2. Bewerber/innen, die 9,5 und mehr Punkte vorweisen gelten als geeignet.

3. Bewerber/innen, die mehr als 7 und weniger als 9,5 Punkte vorweisen, werden zu einem Auswahlgespräch geladen. Näheres regelt der § 5.

(2) Bewerber/innen mit einem Abschluss (Vordiplom, Diplom) in einem natur-, ingenieur- oder wirtschaftswissenschaftlichen Fach, die in diesen Prüfungen mindestens die Note 3 (befriedigend) erreicht haben, gelten als geeignet. Die Entscheidung darüber trifft der Rektor aufgrund der Empfehlungen der Auswahlkommission. Bewerber/innen mit Studienerfahrung in anderen Fächern sind nur im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens nach dieser Satzung zuzulassen.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 5 Auswahl nach Auswahlgespräch

(1) Bewerber/innen, die die Kriterien für die Teilnahme am Auswahlgespräch nach § 4 Abs. 1 Nr. 3. erfüllen, werden zu einem Gespräch eingeladen, in dem Motivation und Eignung für das gewählte Studium festgestellt werden sollen. Die Bewerber/-innen werden von der Fakultät Bauingenieurwesen zum Auswahlgespräch eingeladen. Die Auswahlgespräche finden in der Regel für das Wintersemester zwischen 1. und 15. September statt.

(2) Die Auswahlkommission führt mit jedem/jeder zum Auswahlgespräch zugelassenen Bewerber/in ein Gespräch von mindestens 15 Minuten Dauer. Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerberinnen/Bewerbern gleichzeitig sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.

Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist.

(3) Die Bewertung des Gesprächs erfolgt nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für das Studium und den angestrebten Beruf. Grundlage sind die zum Auswahlverfahren nach § 3 eingereichten Unterlagen und die Ergebnisse des Verfahrens nach § 4. Darüber hinaus wird das Gesprächsverhalten des Bewerbers/der Bewerberin im Hinblick auf Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.

Die Entscheidung über die Empfehlung der Eignung sollte grundsätzlich durch die Auswahlkommission einstimmig erfolgen. Im Zweifel entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei mehr als drei stimmberechtigten Mitgliedern ist bei zwei positiven Stimmen eine Eignungsempfehlung auszusprechen.

Nicht geeignete Bewerber erhalten einen Ablehnungsbescheid. Dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 6 Auswahlkommission

(1) Zur Organisation des Eignungsfeststellungsverfahrens bestellt der für das Studienfach zuständige Fakultätsrat eine(n) Professorin/Professor; in der Regel soll dies die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person oder der Studiendekan sein.

(2) Die Entscheidung über die Eignung trifft der Rektor aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Professoren/innen und einer Vertretung des wissenschaftlichen Dienstes. Die Mitglieder werden vom zuständigen Fakultätsrat bestellt. Auf Antrag der studentischen Mitglieder im Fakultätsrat tritt ein Studierender in beratender Funktion hinzu.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem zuständigen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Eignungsfeststellungsverfahrens.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2002 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2002/2003

Stuttgart, den 25.05.2004

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch
(Rektor)

Satzung der Universität Stuttgart für das hochschuleigene Eignungsfeststellungsverfahren im Bachelor- Studiengang Computational Physics. Vom 25. Mai 2004

Aufgrund von §§ 42 Abs. 4, 94 Abs. 3 Universitätsgesetz Baden- Württemberg vom 1. Februar 2000 (GBl. 2000 Nr.5, S.209 ff), hat der Senat der Universität Stuttgart am 15.05.2002 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität Stuttgart führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in dem Bachelor-Studiengang Computational Physics ein hochschuleigenes Eignungsfeststellungsverfahren durch, in dem die besondere Eignung und Motivation für das gewählte Studium und die anschließende Berufstätigkeit festgestellt werden soll.

(2) Das Eignungsfeststellungsverfahren nach Absatz 1 wird unabhängig davon durchgeführt, ob für den Bachelor - Studiengang Computational Physics Zulassungsbeschränkungen festgesetzt wurden oder nicht.

§ 2 Zweck der Eignungsprüfung

Die Zulassung für das Studium setzt neben der Hochschulreife den Nachweis der Eignung nach

Maßgabe der nachstehenden Regelung voraus. Zweck des Verfahrens ist es festzustellen, ob die Bewerberin/der Bewerber über eine hinreichende Begabung und die notwendigen Fähigkeiten verfügt, um die von der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Computational Physics vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen in der Regelstudienzeit erbringen zu können.

§ 2 Zulassungsantrag, Fristen

(1) Die Anträge auf Zulassung und auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren sind von der Studienbewerberin dem Studienbewerber für das Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) zu stellen.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

1. Ein schriftlicher Bericht -ca. 1 Seite DIN A 4 in Maschinenschrift-, der die Wahl des angestrebten Studiums begründet. Weitere Nachweise wie bspw. über berufliche Ausbildungen, frühere Studien, ehrenamtliche Tätigkeiten, Praktika, besondere Befähigungen oder Auslandsaufenthalte können hinzukommend beigelegt werden.

*2. Zeugnisse und andere Dokumente in Abschrift oder Kopie, die den bisherigen Werdegang belegen, insbesondere das Reifezeugnis bzw. eine gleichwertige Hochschulzugangsberechtigung.
Die Universität kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.*

3. Gehen die in Nr. 1 und 2 geforderten Unterlagen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ein, so kann die Auswahlkommission eine Nachfrist von zwei Wochen stellen. Ansonsten ist die Bewerberin, der Bewerber vom Eignungsfeststellungsverfahren ausgeschlossen.

§ 3 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

Sie erfolgt in zwei Stufen:

1. Die in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern

-
- | | |
|---|------------|
| a) <i>Deutsch,</i> <i>Gewicht 2</i> | <i>mit</i> |
| b) <i>die bestbenotete fortgeführte Fremdsprache,</i> <i>Gewicht 2</i> | <i>mit</i> |
| c) <i>Mathematik,</i> <i>Gewicht 3</i> | <i>mit</i> |
| d) <i>die bestbenotete fortgeführte Naturwissenschaft</i> <i>Gewicht 3</i> | <i>mit</i> |
-

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde, oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert) addiert, und durch 40 geteilt. Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktezahlen ausgewiesen sind, im Umfang der jeweiligen Gewichtung. Diese Summe muss größer oder gleich 8 Punkte sein. Studienbewerber/innen mit weniger Punkten sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen, sie gelten als nicht geeignet. Diese Bewerber erhalten einen Ablehnungsbescheid. Dieser ist zu begründen und mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Bei ausländischen Studienbewerbern wird das Fach Deutsch durch die Muttersprache ersetzt. Die Noten ausländischer Schulabschlusszeugnisse sind aufgrund der Empfehlung der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz analog zu behandeln. Analoge Nachweise werden auch für deutsche Schulabgangszeugnisse akzeptiert, die nicht in Punkten bewerten.

2. Über einen schriftlicher Bericht (Motivationsschreiben), der die Wahl des angestrebten Studiums begründet und Angaben enthält über die Computerkenntnisse der Studienbewerber/-innen. Die weiter beigefügten Schreiben sind bei der Bewertung zu berücksichtigen.

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet diese Motivationsschreiben gesondert auf einer Skala von 1-7. Es sind nur ganze Punkte zu vergeben. Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktezahlen das arithmetische Mittel, bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. Studienbewerber/innen mit weniger als drei Punkten gelten als nicht geeignet. Diese Bewerber erhalten einen Ablehnungsbescheid. Dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) Ohne Eignungsfeststellungsverfahren gilt als geeignet wer an einer in- oder ausländischen Hochschule mindestens 3 Semester erfolgreich Computational Physics oder verwandte Studiengänge studiert hat. Die Entscheidung darüber trifft der Rektor aufgrund der Empfehlung

der Auswahlkommission.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Zur Organisation des Eignungsfeststellungsverfahrens bestellt der für das Studienfach zuständige Fakultätsrat eine(n) Professorin/Professor; in der Regel soll dies die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person oder der Studiendekan sein.

(2) Die Entscheidung über die Eignung trifft der Rektor aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Professoren/innen und einer Vertretung des wissenschaftlichen Dienstes. Die Mitglieder werden vom zuständigen Fakultätsrat bestellt. Auf Antrag der studentischen Mitglieder im Fakultätsrat tritt ein Studierender in beratender Funktion hinzu.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem zuständigen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Eignungsfeststellungsverfahrens.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2002 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2002/2003

Stuttgart, den 25. Mai 2004

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch

(Rektor)

Satzung der Universität Stuttgart für das hochschuleigene Eignungsfeststellungsverfahren im Bachelor- Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik.

Vom 25. Mai 2004

Aufgrund von §§ 42 Abs. 4, 94 Abs. 3 Universitätsgesetz Baden-Württemberg vom 01. Februar 2000 (GBl. 2000 Nr. 5, S.209ff) hat der Senat der Universität Stuttgart am 17.07.2002 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Stuttgart führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in dem Bachelor-Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik ein hochschuleigenes Eignungsfeststellungsverfahren durch, in dem die besondere Eignung und Motivation für das gewählte Studium und die anschließende Berufstätigkeit festgestellt werden soll.

§ 2 Zulassungsverfahren

(1) Gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung sind von der Studienbewerberin/dem Studienbewerber für das Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- 1. Zeugnisse und andere Dokumente in Abschrift oder Kopie, die den bisherigen Werdegang belegen, insbesondere das Reifezeugnis bzw. eine gleichwertige Hochschulzugangsberechtigung. Die Universität kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorgelegt werden.*
- 2. Ein schriftliche Begründung für die Wahl des angestrebten Studiums ist beizufügen (max. 1 Seite DIN A4). Weitere Nachweise wie bspw. über berufliche Ausbildungen, frühere Studien, ehrenamtliche Tätigkeiten, Praktika, besondere Befähigungen oder Auslandsaufenthalte können beigefügt werden.*
- 3. Gehen die in Nr. 1 und 2 geforderten Unterlagen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ein, kann die Studienbewerberin / der Studienbewerber vom Eignungsfeststellungsverfahren ausgeschlossen werden.*

§ 3 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin/ des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen. Sie erfolgt in zwei Stufen:

- 1. Aus dem zum Hochschulzugang berechtigenden Abschluss wird ein die besonderen Anforderungen des Studiums berücksichtigender Notenwert ermittelt. Dieser setzt sich aus zwei Teilen zusammen.
Der erste Teil ist die Durchschnittsnote des zum Hochschulzugang berechtigenden Abschlusses.
Der zweite Teil wird folgendermaßen ermittelt: Die Punktzahlen der für das Studium besonders relevanten Fächer Mathematik, Physik, Technik und Informatik werden nach folgender Tabelle in Noten umgesetzt:*

15-13 Punkte = Note: 1,0

12-10 Punkte = Note: 2,0

9-7 Punkte = Note: 3,0

6-4 Punkte = Note: 4,0

3-1 Punkte = Note: 5,0

0 Punkte = Note: 6,0

Es wird dann das arithmetische Mittel der vorhandenen Noten in Mathematik, Physik, Technik und Informatik aus den letzten beiden Schuljahren (max. vier Halbjahresnoten) und der Abiturprüfung auf eine Dezimalstelle genau ermittelt (nicht gerundet).

Aus dem ersten Teil, gewichtet mit 75%, und dem zweiten Teil, gewichtet mit 25%, ist der für die erste Stufe maßgebliche Notenwert auf eine Dezimalstelle genau zu berechnen.

Bewerber mit einem Notenwert von 2,5 oder besser werden direkt zugelassen. Alle anderen Bewerber erreichen die zweite Stufe des Auswahlverfahrens.

Hochschulzugangsberechtigungen, bei denen diese Kriterien nicht direkt anwendbar sind, sind analog zu behandeln. Die Noten ausländischer Schulabschlusszeugnisse sind aufgrund der Empfehlung der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz analog zu behandeln.

2. Die Auswahlkommission entscheidet aufgrund der Begründung der Studienwahl und der weiteren beigefügten Belege. Dabei wird festgestellt, welche weiteren Bewerber für das Studium geeignet sind. Das Schreiben und sonstige Nachweise nach § 2 Abs.1 Nr. 2 wird von jedem Mitglied der Auswahlkommission mit einer ganzzahligen Note zwischen 1,0 und 4,0 bewertet. Das arithmetische Mittel dieser Bewertungen wird bis auf eine Stelle hinter dem Komma ermittelt. Aus diesem Wert und dem in § 3 Abs.1 Nr. 1 ermittelten Notenwert wird das arithmetische Mittel als neuer Notenwert ermittelt. Bewerber, die dabei einen Notenwert von 2,5 oder besser erreichen, gelten als geeignet; Bewerber mit einem Notenwert von 2,6 oder schlechter gelten als nicht geeignet und erhalten einen Ablehnungsbescheid. Dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) Außerdem gilt als geeignet, wer an einer in- oder ausländischen Hochschule mindestens zwei Jahre erfolgreich Elektrotechnik- und Informationstechnik oder einen verwandten Studiengang studiert hat.

§4 Auswahlkommission

(1) Zur Organisation des Eignungsfeststellungsverfahrens bestellt der erweiterte Fakultätsrat einen Professor; in der Regel soll dies die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person oder der Studiendekan sein.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Auswahlkommission besteht aus zwei Professoren und einer Vertretung des wissenschaftlichen Dienstes. Die Mitglieder werden vom erweiterten Fakultätsrat bestellt. Auf Antrag der Fachschaft wählt der erweiterte Fakultätsrat ein studentisches Mitglied mit beratender Stimme.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem erweiterten Fakultätsrat über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Eignungsfeststellungsverfahrens.

§5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2002 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2002/2003.

Stuttgart, den 25. Mai 2004

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch

(Rektor)

Satzung der Universität Stuttgart für das Eignungsfeststellungs- und Hochschulauswahlverfahren im Studiengang Germanistik (Literaturwissenschaft) mit der akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts. Vom 02. Juni 2004

Aufgrund von § 85 Abs. 6 und 7 i.V.m. § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471), § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.), hat der Senat der Universität Stuttgart am 12. Mai 2004 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher

Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität Stuttgart führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang Germanistik (Literaturwissenschaft) mit dem Abschluss Bachelor of Arts (BA) ein hochschuleigenes Eignungsfeststellungsverfahren durch, in dem 100 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben werden. Die Eignungsfeststellung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

(2) Sind mehr Bewerber geeignet, als Plätze zur Verfügung stehen, findet unter den Bewerbern ein Vergabeverfahren nach den Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der jeweils geltenden Fassung statt. Bei der Entscheidung der Zulassung im Rahmen der Auswahlquote nach § 10 HVVO (90 % Quote) werden hierbei die Ergebnisse des Eignungsfeststellungsverfahrens herangezogen.

(3) Sind weniger Bewerber geeignet, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Vergabeverfahren nach Abs. 2 nicht statt.

§ 2 Fristen

Der Studienbewerber hat die Anträge auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren und auf Zulassung für das Wintersemester bis zum 15. Juli zu stellen (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie

a) *das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, und*

b) *eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren im Studiengang Germanistik (Literaturwissenschaft) (BA) der Universität Stuttgart*

beizufügen.

(3) Die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente sind bei der Einschreibung im Original vorzulegen.

§ 4 Eignungsfeststellungskommission

(1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegen einer Eignungsfeststellungskommission. Die Eignungsfeststellungskommission schlägt dem Rektor der Universität die geeigneten Bewerber vor.

(2) Die Eignungsfeststellungskommission setzt sich aus auf Vorschlag des Fakultätsrates der Philosophisch-Historischen Fakultät vom Rektor zu bestimmenden zwei Hochschullehrern und einem Vertreter des sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals zusammen.

(3) Die Eignungsfeststellungskommission berichtet dem Fakultätsrat der Philosophisch-Historischen Fakultät nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Eignungsfeststellungsverfahrens.

§ 5 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt nur teil, wer

-
- a) *frist- und formgerecht einen Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gestellt hat und*
 - b) *nicht mehr als einmal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren im Studiengang Germanistik (Literaturwissenschaft) (BA) der Universität Stuttgart erfolglos teilgenommen hat.*
-

(2) Die Eignungsfeststellungskommission stellt die Eignung aufgrund der in § 6 genannten Kriterien fest. Sind mehr Bewerber geeignet, als Studienplätze zur Verfügung stehen, legt sie unter den geeigneten Bewerbern eine Rangliste fest (vergleiche § 1 Abs. 2).

(3) Die Entscheidung über die Eignung trifft der Rektor der Universität Stuttgart aufgrund eines Vorschlags der Eignungsfeststellungskommission.

(4) Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist zurückzuweisen, wenn

-
- a) *die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden und/oder*
 - b) *der Bewerber bereits mehr als einmal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren erfolglos teilgenommen hat.*
-

(5) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn

-
- a) *die in Abs. 4 genannten Gründe vorliegen oder*
 - b) *keine Eignung im Sinne von § 6 festgestellt wird oder*
 - c) *der Bewerber im Rahmen der 90% Quote endgültig nicht berücksichtigt wurde (vergleiche Absatz 2).*
-

(6) Eine Ablehnung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in

der Hochschulvergabeverordnung und der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Stuttgart unberührt.

§ 6 Eignungskriterien

(1) Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund

-
- a) *der Noten von Deutsch und allen Fremdsprachen in der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und*
 - b) *eines Tests.*
-

§ 6a Test

(1) Die Eignung wird auf der Grundlage von Leistungserhebungen zu Fähigkeiten und Fertigkeiten für den Studiengang Germanistik (Literaturwissenschaft) (BA) in Form einer schriftlichen Textanalyse festgestellt. Nicht geprüft werden fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, die die Hochschulreife vermittelt.

(2) Der Termin des Tests wird von der Eignungsfeststellungskommission festgesetzt. Termin und Ort der Prüfung werden durch die Universität bekannt gegeben und zusammen mit den Bewerbungsunterlagen verschickt.

(3) Die Dauer des Tests beträgt 120 Minuten. Die maximal erreichbare Punktzahl im Test beträgt 45 Punkte.

(4) Macht ein Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, den Test ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Auswahlkommission dem Bewerber zu gestatten, den Test innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form zu erbringen.

(5) Der Test wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu einem Testtermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Der Bewerber ist berechtigt, am nächstfolgenden Testtermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Test der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die erneute Teilnahme gilt dann als erste Teilnahme.

(6) Versucht der Bewerber, das Ergebnis des Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der Test mit 0 Punkten bewertet. Ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann durch den Aufsichtführenden von der Fortsetzung des Tests ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird der Test mit 0 Punkten bewertet.

§ 7 Ermittlung der Eignung

(1) Die Feststellung der Eignung erfolgt nach einer Punktzahl, die unter Maßgabe der unter § 6 genannten Kriterien bestimmt wird.

1. Bewertung der in der HZB ausgewiesenen Leistungen in studiengangspezifischen Fächern:

Die in der in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern

- a) Deutsch
- b) sämtliche belegte Fremdsprachen

jeweils im arithmetischen Mittel erreichten Punkte werden addiert. Das Fach Deutsch wird hierbei doppelt gewertet. Es können max. 45 Punkte erreicht werden. (Deutsch: 30 Punkte; Fremdsprachen: 15 Punkte).

Bei der Berechnung des arithmetischen Mittels werden auch diejenigen Halbjahre berücksichtigt, die nicht in die Durchschnittsnote eingegangen sind (geklammerter Wert). Halbjahre für die keine Punktzahlen ausgewiesen sind, werden nicht berücksichtigt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

2. Bewertung des Tests

Der Test wird gemäß § 6 a durchgeführt und auf einer Skala von 1- 45 Punkten bewertet.

(2) Die nach Absatz 1 vergebenen Punktzahlen werden addiert (max. 90 Punkte). Geeignet ist, wer mindestens 70 Punkte erzielt hat.

§ 8 Wiederholung

Bewerber, die einmal erfolglos an einem Test im Studiengang Germanistik (Literaturwissenschaft) (BA) an der Universität Stuttgart teilgenommen haben, können sich einmalig erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren für diesen Studiengang anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2004/2005.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Stuttgart für das Eignungsfeststellungsverfahren im Studiengang Literaturwissenschaft: Germanistik mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 22. Mai 2003 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 97) außer Kraft.

Stuttgart, den 02. Juni 2004

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch

(Rektor)

Satzung der Universität Stuttgart für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft (Magister Artium) Vom 02. Juni 2004

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Abs. 5 und § 9 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2b) der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.), hat der Senat der Universität Stuttgart am 12. Mai 2004 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Stuttgart vergibt im Studiengang Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft (Magister Artium) 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Studienbewerber hat die Anträge auf Teilnahme am Hochschulauswahlverfahren und auf Zulassung für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität Stuttgart zu stellen (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag ist in Kopie das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist beizufügen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Philosophisch-Historischen Fakultät (9) wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus drei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philosophisch-Historischen Fakultät (9) nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Philosophisch-Historischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und

b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HVVO wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.

(3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(5) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Hochschulvergabeordnung und der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Stuttgart unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Fächer zu berücksichtigen:

-
- a) *Mathematik,*
 - b) *Deutsch,*
 - c) *eine fortgeführte Fremdsprache; (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet).*
-

(3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen.

-
- a) *Durchschnittsnote der HZB*
 - b) *Test*
-

§ 6a Test

(1) Der Test wird als schriftliche Textanalyse durchgeführt.

(2) Der Termin des Tests wird von der Auswahlkommission festgesetzt. Termin und Ort der Prüfung werden durch die Universität bekannt gegeben und zusammen mit den Bewerbungsunterlagen verschickt.

(3) Die Dauer des Tests beträgt 120 Minuten. Die maximal erreichbare Punktzahl des Tests beträgt 15 Punkte.

(4) Macht ein Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, den Test ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Auswahlkommission dem Bewerber zu gestatten, den Test innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form zu erbringen.

(5) Der Test wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu einem Testtermin nicht erscheint oder wenn er nach Beginn des Tests von der Prüfung zurücktritt.

(6) Versucht der Bewerber, das Ergebnis des Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der Test mit 0 Punkten bewertet. Ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung des Tests ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der Test mit 0 Punkten bewertet.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach der Punktzahl, die im Test und bei folgender Bewertung schulischer Leistungen erreicht wurde:

a) *Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60* geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.*

b) *Die in der in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern*

aa) Deutsch,

bb) Mathematik,

cc) bestbenotete, fortgeführte Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet).

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist, (geklammerter Wert) addiert und durch sechzehn geteilt. Das Fach Deutsch wird dabei doppelt gewertet.

Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Im Fach Deutsch verringert sich der Teiler jeweils um die doppelte Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

(2) Die Punktzahlen nach Absatz 1 Nr. 1a) und 1 b) (schulische Leistungen) und das Testergebnis werden addiert. Testergebnis und schulische Leistungen sind dabei in einem Verhältnis von vier zu eins zu werten. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 90 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für den Studiengang Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft wird auf zehn Prozent festgelegt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2004/2005.

Stuttgart, den 02. Juni 2004

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch

(Rektor)

*) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

Satzung der Universität Stuttgart für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Linguistik mit akademischer Abschlussprüfung Magister Artium. Vom 02. Juni 2004

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Abs. 5 und § 9 Abs. 1 Ziff. 2 b) der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63ff.), hat der Senat der Universität Stuttgart am 12. Mai 2004 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Stuttgart vergibt im Studiengang Linguistik (Magister Artium) 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Studienbewerber hat die Anträge auf Teilnahme am Hochschulauswahlverfahren und auf Zulassung für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität Stuttgart zu stellen (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Philosophisch-Historischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus drei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philosophisch-Historischen Fakultät (9) nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der zuständigen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

a) *sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und*

b) *nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.*

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HVVO wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.

(3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Hochschulvergabeordnung und der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Stuttgart unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Fächer zu berücksichtigen:

a) *Mathematik,*

b) *Deutsch,*

c) *eine fortgeführte Fremdsprache; (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet).*

(3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

a) *Durchschnittsnote der HZB*

b) *Test*

§ 6a Test

(1) Die Auswahl wird auf der Grundlage von Leistungserhebungen in schriftlicher Form (Analyseaufgaben) zu Fähigkeiten und Fertigkeiten getroffen. Nicht geprüft werden fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt.

(2) Der Termin des Tests wird von der Auswahlkommission festgesetzt. Termin und Ort der Prüfung werden durch die Universität bekannt gegeben und zusammen mit den Bewerbungsunterlagen verschickt.

(3) Die Dauer des Tests beträgt 90 Minuten. Die maximal erreichbare Punktzahl des Tests beträgt 15 Punkte.

(4) Macht ein Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, den Test ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Auswahlkommission dem Bewerber zu gestatten, den Test innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form zu erbringen.

(5) Der Test wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu einem Testtermin nicht erscheint oder wenn er nach Beginn des Tests von der Prüfung zurücktritt.

(6) Versucht der Bewerber, das Ergebnis des Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der Test mit 0 Punkten bewertet. Ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung des Tests ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der Test mit 0 Punkten bewertet.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer Leistungen und durch einen Test in folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

a) *Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw.60* geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.*

b) *Die in der in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern*

aa) Deutsch,

bb) Mathematik,

cc) die bestbenotete, fortgeführte Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet).

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist, (geklammerter Wert) addiert, und durch zwölf geteilt.

Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung des Tests

Der Test wird gemäß § 6a durchgeführt und auf einer Skala von 1-15 bewertet.

(2) Die Punktzahl nach Absatz. 1 Nr. 1a) und 1b) (schulische Leistungen) und das Testergebnis werden addiert. Testergebnis und schulische Leistungen sind dabei in einem Verhältnis von vier zu eins zu werten. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 90 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für den Studiengang Linguistik (Magister Artium) wird gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 b) der HVVO auf zehn % festgelegt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2004/2005.

Stuttgart, den 02. Juni 2004

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch

(Rektor)

*) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer

maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

Satzung der Universität Stuttgart für das Eignungsfeststellungsverfahren und Auswahlverfahren in dem Studiengang Anglistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (BA).

Vom 02. Juni 2004

Aufgrund von § 85 Abs. 6 und 7 i.V.m. § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471), § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.), hat der Senat der Universität Stuttgart am 12. Mai 2004 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität Stuttgart führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Bachelorstudiengang Anglistik ein hochschuleigenes Eignungsfeststellungsverfahren durch, in dem 100 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben werden. Die Eignungsfeststellung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

(2) Sind mehr Bewerber geeignet, als Plätze zur Verfügung stehen, findet unter den Bewerbern ein Vergabeverfahren nach den Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der jeweils geltenden Fassung statt. Bei der Entscheidung der Zulassung im Rahmen der Auswahlquote nach § 10 HVVO (90 % Quote) werden hierbei die Ergebnisse des Eignungsfeststellungsverfahrens herangezogen.

(3) Sind weniger Bewerber geeignet als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Vergabeverfahren nach Abs. 2 nicht statt.

§ 2 Fristen

Der Studienbewerber hat die Anträge auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren und auf Zulassung für das Wintersemester bis zum 15. Juli zu stellen. (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie

a) *das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,*

b) *eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren im Bachelorstudiengang Anglistik der Universität Stuttgart beizufügen.*

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Eignungsfeststellungskommission

(1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegen einer Eignungsfeststellungskommission. Die Eignungsfeststellungskommission schlägt dem Rektor der Universität die geeigneten Bewerber vor.

(2) Die Eignungsfeststellungskommission setzt sich aus auf Vorschlag des Fakultätsrates der Philosophisch-Historischen Fakultät vom Rektor der Universität zu bestimmenden drei Hochschullehrern und zwei Personen des sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals zusammen. Die Hochschullehrer müssen die Mehrheit bilden. Sonstige Mitglieder der Universität können beratend mitwirken.

(3) Die Eignungsfeststellungskommission berichtet dem Fakultätsrat der Historisch-Philosophischen Fakultät nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Eignungsfeststellungsverfahrens.

§ 5 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt nur teil, wer

a) *frist- und formgerecht einen Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gestellt hat.*

b) *nicht bereits mehr als einmal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren im Bachelorstudiengang Anglistik der Universität Stuttgart erfolglos teilgenommen hat.*

(2) Die Eignungsfeststellungskommission stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die Eignung aufgrund der in § 6 genannten Kriterien fest. Wurden mehr Bewerber als geeignet ausgewählt als Studienplätze zur Verfügung stehen, legt sie unter den als geeignet ausgewählten Bewerbern eine Rangliste fest (vergleiche § 1 Abs. 2).

(3) Die Entscheidung über die Eignung trifft der Rektor der Hochschule aufgrund eines Vorschlags der Eignungsfeststellungskommission.

(4) Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist zurückzuweisen, wenn

a) die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden und/oder

b) der Bewerber bereits mehr als einmal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren erfolglos teilgenommen hat.

(5) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn

a) die in Abs. 4 genannten Gründe vorliegen oder

b) keine Eignung im Sinne von § 6 festgestellt wird oder

c) der Bewerber im Rahmen der 90% Quote endgültig nicht berücksichtigt wurde (vergleiche Abs. 2).

(6) Eine Ablehnung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Hochschulvergabeverordnung und in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Stuttgart unberührt.

§ 6 Eignungskriterien

(1) Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

a) Einzelnoten der HZB in den studiengangspezifischen Fächern:

aa) Englisch

bb) Deutsch

cc) bestbenotete weitere Fremdsprache

b) Ergebnis eines Tests

§ 6a Test

(1) Die Eignung wird auf der Grundlage von Leistungserhebungen in schriftlicher Form (Essay und Fill in-Verfahren) zu Fähigkeiten und Fertigkeiten getroffen. Nicht geprüft werden fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt.

(2) Der Termin des Tests wird von der Eignungsfeststellungskommission festgesetzt. Termin und Ort der Prüfung werden durch die Universität bekannt gegeben und zusammen mit den Bewerbungsunterlagen verschickt.

(3) Die Dauer des Tests beträgt 90 Minuten. Die maximal erreichbare Punktzahl des Tests beträgt 45 Punkte.

(4) Macht ein Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, den Test ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Auswahlkommission dem Bewerber zu gestatten, den Test innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form zu erbringen.

(5) Der Test wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu einem Testtermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Der Bewerber ist berechtigt, im nächstfolgenden Testtermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach der Testabnahme der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für den Abbruch ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Wer nach Beginn des Tests abbricht, wird bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Testergebnis gewertet. In diesem Fall gilt Satz 2.

(6) Versucht der Bewerber, das Ergebnis des Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der Test mit 0 Punkten bewertet. Ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung des Tests ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der Test mit 0 Punkten bewertet.

§ 7 Ermittlung der Eignung

(1) Die Feststellung der Eignung erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der unter § 6

genannten Kriterien bestimmt wird.

1. Bewertung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in studiengangsspezifischen Fächern:

Die in der in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern

-
- aa) Englisch,*
 - bb) Deutsch*
 - cc) bestbenotete weitere Fremdsprache*
-

jeweils im arithmetischen Mittel erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden addiert. Es können max. 45 Punkte erreicht werden.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung des Tests

Der Test wird gemäß § 6 a durchgeführt und auf einer Skala von 1 - 45 Punkten bewertet. Der Test wird von 2 Mitgliedern der Eignungsfeststellungskommission bewertet, wobei ein Mitglied der Gruppe der Professorenschaft angehören muss. Anschließend wird aus den von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle nach dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

(2) Die nach Abs. 1 vergebenen Punkte werden addiert (max. 90 Punkte). Geeignet ist, wer mindestens 60 Punkte erzielt.

§ 8 Wiederholung

Bewerber, die einmal erfolglos an einem Gespräch oder einem Test im Studiengang Bachelor Anglistik an der Universität Stuttgart teilgenommen haben, können sich einmalig erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren für diesen Studiengang anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2004/2005.

Gleichzeitig tritt die Satzung für das Eignungsfeststellungsverfahren im Studiengang Anglistik

mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 20. Juni 2003 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 101) außer Kraft.

Stuttgart, den 02. Juni 2004

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch

(Rektor)

Satzung der Universität Stuttgart für das Eignungsfeststellungs- und Hochschulauswahlverfahren im Studiengang Linguistik der akademischen Abschlussprüfung Bachelor of Arts (BA)

Vom 02. Juni 2004

Aufgrund von § 86 Abs. 6 und 7 i.V.m. § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.), geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471); § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.), hat der Senat der Universität Stuttgart am 12. Mai 2004 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Stuttgart führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang Linguistik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (BA) ein hochschuleigenes Eignungsfeststellungsverfahren durch, in dem 100 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben werden. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den BA-Studiengang Linguistik und dem angestrebten Beruf getroffen.
- (2) Sind mehr Bewerber geeignet, als Plätze zur Verfügung stehen, findet unter den Bewerbern ein Vergabeverfahren nach den Bestimmungen der Hochschulvergabeordnung (HVVO) in der jeweils geltenden Fassung statt. Bei der Entscheidung der Zulassung im Rahmen der

Auswahlquote nach § 10 HVVO (90% der Quote) werden hierbei die Ergebnisse des Eignungsfeststellungsverfahrens herangezogen.

- (3) Sind weniger Bewerber geeignet als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Vergabeverfahren nach Abs. 2 nicht statt.

§ 2 Fristen

Der Studienbewerber hat die Anträge auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren und auf Zulassung für das Wintersemester bis zum 15. Juli zu stellen (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenem Formular zu stellen. Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung.
- (2) Dem Antrag sind

a) *in Kopie das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,*

b) *eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren im oben genannten Studiengang der Universität Stuttgart.*

- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Eignungsfeststellungskommission

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegen mindestens einer Eignungsfeststellungskommission. Die Eignungsfeststellungskommission schlägt dem Rektor die geeigneten Bewerber vor.
- (2) Die Eignungsfeststellungskommission setzt sich aus auf Vorschlag des Fakultätsrates der Philosophisch-Historischen Fakultät vom Rektor zu bestimmenden drei Hochschullehrern und zwei Personen des sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals zusammen. Wiederwahl ist möglich. Sonstige Mitglieder der Universität können beratend mitwirken.

- (3) Die Eignungsfeststellungskommission berichtet dem Fakultätsrat der Philosophisch-Historischen Fakultät nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Eignungsfeststellungsverfahrens.

§ 5 Eignungsfeststellungs- und Auswahlverfahren

- (1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt nur teil, wer

-
- a) *frist- und formgerecht einen Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gestellt hat und*
- b) *nicht bereits mehr als einmal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren im Studiengang Linguistik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (BA) der Universität Stuttgart erfolglos teilgenommen hat.*
-

- (2) Die Eignungsfeststellungskommission stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die Eignung aufgrund der in § 6 genannten Kriterien fest. Wurden mehr Bewerber als geeignet ausgewählt als Studienplätze zur Verfügung stehen, legt sie unter den als geeignet ausgewählten Bewerbern eine Rangliste fest (vergleiche § 1 Abs. 2).

- (3) Die Entscheidung über die Eignung trifft der Rektor aufgrund eines Vorschlages der Eignungsfeststellungskommission.

- (4) Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist zurückzuweisen, wenn

-
- (a) *die Unterlagen nach § 3 Abs. 2a oder 2b nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden oder*
- (b) *der Bewerber bereits mehr als einmal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren im Studiengang Linguistik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (BA) erfolglos teilgenommen hat.*
-

- (5) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn

-
- (a) *die in Abs. 4 genannten Gründe vorliegen oder*
- (b) *keine Eignung im Sinne von § 6 festgestellt wird oder*
- (c) *der Bewerber im Rahmen der 90 % Quote endgültig nicht berücksichtigt wurde (vergleiche Absatz 2)*
-

- (6) Eine Ablehnung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Hochschulvergabeverordnung und der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Stuttgart unberührt.

§ 6 Eignungskriterien

Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund folgender Kriterien:

a) *Einzelnoten der HZB in den studiengangspezifischen Fächern:*

aa) *Deutsch.*

bb) *bestbenotete fortgeführte Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet).*

cc) *bestbenotete weitere fortgeführte Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet).*

b) *Ergebnis eines schriftlichen Tests*

§ 6a Test

(1) Die Eignung wird auf der Grundlage von Leistungserhebungen in schriftlicher Form (Analyseaufgaben) zu Fähigkeiten und Fertigkeiten getroffen. Nicht geprüft werden fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt.

(2) Der Termin des Tests wird von der Eignungsfeststellungskommission festgesetzt. Termin und Ort der Prüfung werden durch die Universität bekannt gegeben und zusammen mit den Bewerbungsunterlagen verschickt.

(3) Die Dauer des Tests beträgt 90 Minuten. Die maximal erreichbare Punktzahl des Tests beträgt 45 Punkte.

(4) Macht ein Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, den Test ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Auswahlkommission dem Bewerber zu

gestatten, den Test innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form zu erbringen.

(5) Der Test wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu einem Testtermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Der Bewerber ist berechtigt, im nächstfolgenden Testtermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach der Testabnahme der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für den Abbruch ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Wer nach Beginn des Tests abbricht, wird das bis zu diesem Zeitpunkt erzielte Testergebnis gewertet. In diesem Fall gilt Satz 2.

(6) Versucht der Bewerber, das Ergebnis des Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der Test mit 0 Punkten bewertet. Ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung des Tests ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der Test mit 0 Punkten bewertet.

§ 7 Ermittlung der Eignung

(1) Die Feststellung der Eignung erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der unter § 6 genannten Kriterien bestimmt wird.

1. Bewertung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in studiengangsspezifischen Fächern:

Die in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern

-
- a) *Deutsch,*
 - b) *bestbenotete fortgeführte Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet).*
 - c) *bestbenotete weitere fortgeführte Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet).*
-

jeweils im arithmetischen Mittel erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden addiert. Es können max. 45 Punkte erreicht werden.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet

werden.

2. Bewertung des Tests

Der Test wird gemäß § 6 a durchgeführt und auf einer Skala von 1 - 45 Punkten bewertet.

(2) Die nach Absatz 1 vergebenen Punkte werden addiert (max. 90 Punkte). Geeignet ist, wer mindestens 45 Punkte erzielt.

§ 8 Wiederholung

Bewerber, die einmal erfolglos am Eignungsfeststellungsverfahren im Studiengang Linguistik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (BA) an der Universität Stuttgart teilgenommen haben, können sich einmalig erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren für diesen Studiengang anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2004/2005.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Stuttgart für das Eignungsfeststellungsverfahren in dem Studiengang Linguistik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (BA) vom 22. Mai 2003 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 97) außer Kraft.

Stuttgart, den 02. Juni 2004

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch

(Rektor)

**Satzung der Universität Stuttgart für das Eignungsfeststellungs- und Hochschulauswahlverfahren im Studiengang Germanistik (Literaturwissenschaft) mit der akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts.
Vom 02. Juni 2004**

Aufgrund von § 85 Abs. 6 und 7 i.V.m. § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S 471), § 6

Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S 63 ff.), hat der Senat der Universität Stuttgart am 12. Mai 2004 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität Stuttgart führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang Germanistik (Literaturwissenschaft) mit dem Abschluss Bachelor of Arts (BA) ein hochschuleigenes Eignungsfeststellungsverfahren durch, in dem 100 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben werden. Die Eignungsfeststellung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

(2) Sind mehr Bewerber geeignet, als Plätze zur Verfügung stehen, findet unter den Bewerbern ein Vergabeverfahren nach den Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der jeweils geltenden Fassung statt. Bei der Entscheidung der Zulassung im Rahmen der Auswahlquote nach § 10 HVVO (90 % Quote) werden hierbei die Ergebnisse des Eignungsfeststellungsverfahrens herangezogen.

(3) Sind weniger Bewerber geeignet, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Vergabeverfahren nach Abs. 2 nicht statt.

§ 2 Fristen

Der Studienbewerber hat die Anträge auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren und auf Zulassung für das Wintersemester bis zum 15. Juli zu stellen (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie

-
- a) *das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, und*
 - b) *eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren im Studiengang Germanistik (Literaturwissenschaft) (BA) der Universität Stuttgart beizufügen.*
-

(3) Die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente sind bei der Einschreibung im Original vorzulegen.

§ 4 Eignungsfeststellungskommission

(1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegen einer Eignungsfeststellungskommission. Die Eignungsfeststellungskommission schlägt dem Rektor der Universität die geeigneten Bewerber vor.

(2) Die Eignungsfeststellungskommission setzt sich aus auf Vorschlag des Fakultätsrates der Philosophisch-Historischen Fakultät vom Rektor zu bestimmenden zwei Hochschullehrern und einem Vertreter des sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals zusammen.

(3) Die Eignungsfeststellungskommission berichtet dem Fakultätsrat der Philosophisch-Historischen Fakultät nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Eignungsfeststellungsverfahrens.

§ 5 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt nur teil, wer

-
- a) *frist- und formgerecht einen Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gestellt hat und*
 - b) *nicht mehr als einmal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren im Studiengang Germanistik (Literaturwissenschaft) (BA) der Universität Stuttgart erfolglos teilgenommen hat.*
-

(2) Die Eignungsfeststellungskommission stellt die Eignung aufgrund der in § 6 genannten Kriterien fest. Sind mehr Bewerber geeignet, als Studienplätze zur Verfügung stehen, legt sie unter den geeigneten Bewerbern eine Rangliste fest (vergleiche § 1 Abs. 2).

(3) Die Entscheidung über die Eignung trifft der Rektor der Universität Stuttgart aufgrund eines Vorschlags der Eignungsfeststellungskommission.

(4) Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist zurückzuweisen, wenn

-
- a) *die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig*

vorgelegt wurden und/oder

b) der Bewerber bereits mehr als einmal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren erfolglos teilgenommen hat.

(5) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in Abs. 4 genannten Gründe vorliegen oder*
 - b) keine Eignung im Sinne von § 6 festgestellt wird oder*
 - c) der Bewerber im Rahmen der 90% Quote endgültig nicht berücksichtigt wurde (vergleiche Absatz 2).*
-

(6) Eine Ablehnung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Hochschulvergabeverordnung und der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Stuttgart unberührt.

§ 6 Eignungskriterien

(1) Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund

- a) der Noten von Deutsch und allen Fremdsprachen in der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und*
 - b) eines Tests.*
-

§ 6a Test

(1) Die Eignung wird auf der Grundlage von Leistungserhebungen zu Fähigkeiten und Fertigkeiten für den Studiengang Germanistik (Literaturwissenschaft) (BA) in Form einer schriftlichen Textanalyse festgestellt. Nicht geprüft werden fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, die die Hochschulreife vermittelt.

(2) Der Termin des Tests wird von der Eignungsfeststellungskommission festgesetzt. Termin und Ort der Prüfung werden durch die Universität bekannt gegeben und zusammen mit den Bewerbungsunterlagen verschickt.

(3) Die Dauer des Tests beträgt 120 Minuten. Die maximal erreichbare Punktzahl im Test beträgt 45 Punkte.

(4) Macht ein Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, den Test ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Auswahlkommission dem Bewerber zu

gestatten, den Test innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form zu erbringen.

(5) Der Test wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu einem Testtermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Der Bewerber ist berechtigt, am nächstfolgenden Testtermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Test der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Die erneute Teilnahme gilt dann als erste Teilnahme.

(6) Versucht der Bewerber, das Ergebnis des Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der Test mit 0 Punkten bewertet. Ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann durch den Aufsichtführenden von der Fortsetzung des Tests ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird der Test mit 0 Punkten bewertet.

§ 7 Ermittlung der Eignung

(1) Die Feststellung der Eignung erfolgt nach einer Punktzahl, die unter Maßgabe der unter § 6 genannten Kriterien bestimmt wird.

1. Bewertung der in der HZB ausgewiesenen Leistungen in studiengangspezifischen Fächern:

Die in der in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern

- a) Deutsch
- b) sämtliche belegte Fremdsprachen

jeweils im arithmetischen Mittel erreichten Punkte werden addiert. Das Fach Deutsch wird hierbei doppelt gewertet. Es können max. 45 Punkte erreicht werden. (Deutsch: 30 Punkte; Fremdsprachen: 15 Punkte).

Bei der Berechnung des arithmetischen Mittels werden auch diejenigen Halbjahre berücksichtigt, die nicht in die Durchschnittsnote eingegangen sind (geklammerter Wert). Halbjahre für die keine Punktzahlen ausgewiesen sind, werden nicht berücksichtigt.

Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

2. Bewertung des Tests

Der Test wird gemäß § 6 a durchgeführt und auf einer Skala von 1- 45 Punkten bewertet.

(2) Die nach Absatz 1 vergebenen Punktzahlen werden addiert (max. 90 Punkte). Geeignet ist, wer mindestens 70 Punkte erzielt hat.

§ 8 Wiederholung

Bewerber, die einmal erfolglos an einem Test im Studiengang Germanistik

(Literaturwissenschaft) (BA) an der Universität Stuttgart teilgenommen haben, können sich einmalig erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren für diesen Studiengang anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2004/2005. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Stuttgart für das Eignungsfeststellungsverfahren im Studiengang Literaturwissenschaft: Germanistik mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 22. Mai 2003 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 97) außer Kraft.

Stuttgart, den 02. Juni 2004

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch

(Rektor)

Satzung der Universität Stuttgart für das Eignungsfeststellungs- und Hochschulauswahlverfahren im Studiengang Romanistik: Italienisch mit dem Abschluss Bachelor of Arts. Vom 02. Juni 2004

Aufgrund von § 86 Abs. 6 und 7 i.V.m. § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.), geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471); § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.), hat der Senat der Universität Stuttgart am 12. Mai 2004 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität Stuttgart führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang Romanistik:Italienisch mit dem Abschluss Bachelor of Arts (BA) ein hochschuleigenes

Eignungsfeststellungsverfahren durch, in dem 100 von Hundert der jeweils zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben werden. Die Eignungsfeststellung wird nach dem vermuteten Grad der Eignung des Bewerbers für den betreffenden Studiengang und die sich damit eröffnenden möglichen Berufsfelder getroffen.

(2) Gelten mehr Bewerber als geeignet, als Plätze zur Verfügung stehen, findet unter den Bewerbern ein Vergabeverfahren nach den Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der jeweils geltenden Fassung statt. Bei der Entscheidung der Zulassung im Rahmen der Auswahlquote nach § 10 HVVO (90% Quote) werden hierbei die Ergebnisse des Eignungsfeststellungsverfahrens herangezogen.

(3) Gelten weniger Bewerber als geeignet als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Vergabeverfahren nach Abs. 2 nicht statt.

§ 2 Fristen

Der Studienbewerber hat die Anträge auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren und auf Zulassung für das Wintersemester bis zum 15. Juli zu stellen (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie

a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist;

b) Nachweise über eine ggf. vorhandene studiengangspezifische Berufsausbildung und praktische Tätigkeiten;

c) Nachweise über ggf. vorhandene fachspezifische Zusatzqualifikationen und außerschulische Leistungen.

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Eignungsfeststellungskommission

(1) Die Vorbereitung und die Durchführung der Eignungsfeststellungsverfahren obliegen einer Eignungsfeststellungskommission. Die Eignungsfeststellungskommission schlägt dem Rektor der Universität die geeignet scheinenden Bewerber vor.

(2) Die Eignungsfeststellungskommission setzt sich aus zwei auf Vorschlag des Fakultätsrates der Philosophisch-Historischen Fakultät vom Rektor zu benennenden Hochschullehrern zusammen.

Ihr gehören des Weiteren an:

-
- a) *ein Vertreter des sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, das den Lehrstühlen Linguistik-Romanistik oder Romanische Literaturen II (Italianistik) der Universität Stuttgart zugeordnet ist, und*
 - b) *ein Vertreter der Studierenden Studienganges Romanistik/Italienisch (BA) mit beratender Stimme.*
-

Mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der Eignungsfeststellungskommission muss weiblich sein.

Die Mitglieder der Eignungsfeststellungskommission gemäß Abs. 2 a) und b) werden auf Vorschlag des Fakultätsrates der Philosophisch-Historischen Fakultät vom Rektor der Universität benannt.

(3) Die Eignungsfeststellungskommission berichtet dem Fakultätsrat der Historisch-Philosophischen Fakultät nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Eignungsfeststellungsverfahrens.

§ 5 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt nur teil, wer

-
- a) *frist- und formgerecht einen Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gestellt hat und*
 - b) *nicht bereits mehr als einmal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren in diesem Studiengang der Universität Stuttgart erfolglos teilgenommen hat.*
-

(2) Die Eignungsfeststellungskommission stellt unter den eingegangenen Bewerbungen eine vermutete Eignung aufgrund der in § 6 genannten Kriterien fest. Wurden mehr Bewerber als geeignet ausgewählt als Studienplätze zur Verfügung stehen, legt sie unter den als vermutlich geeignet ausgewählten Bewerbern eine Rangliste fest (vergleiche § 1 Abs. 2).

(3) Die Entscheidung über eine vermutliche Eignung trifft der Rektor der Universität aufgrund des Vorschlags der Eignungsfeststellungskommission.

(4) Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist zurückzuweisen, wenn

a) *die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden*

und/oder

b) *der Bewerber bereits mehr als einmal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren in diesen Studiengängen der Universität Stuttgart erfolglos teilgenommen hat.*

(5) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn

a) *die in Abs. 4 genannten Gründe vorliegen oder*

b) *keine Eignung im Sinne von § 6 festgestellt wird oder*

c) *der Bewerber im Rahmen der 90% Quote endgültig nicht berücksichtigt wurde (vergleiche Abs. 2).*

(6) Eine Ablehnung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Hochschulvergabeverordnung und in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Stuttgart unberührt.

§ 6 Eignungskriterien

Die Feststellung der vermuteten Eignung erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

a) *Einzelnoten der HZB in den studiengangspezifischen Fächern*

aa) Deutsch

bb) sämtliche belegte Fremdsprachen (hierzu zählen auch Latein und Altgriechisch)

b) *studiengangspezifische Berufsausbildung und praktische Tätigkeiten sofern sie über die Eignung für den Studiengang Romanistik/Italienisch (BA) besonderen Aufschluss geben.*

c) *fachspezifische Zusatzqualifikationen und außerschulische Leistungen sofern sie über die Eignung für den Studiengang Romanistik/Italienisch (BA) besonderen Aufschluss geben.*

§ 7 Ermittlung der vermuteten Eignung

(1) Die Feststellung der Eignung erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der unter § 6 genannten Kriterien bestimmt wird.

1. Bewertung der in der HZB ausgewiesenen Leistungen in studiengangspezifischen Fächern

Für die in der Gymnasialen Oberstufe belegten Fächer

a) *Deutsch,*

b) *sämtliche belegte Fremdsprachen wird insgesamt das arithmetische Mittel berechnet (max. 15 Punkte)*

Bei der Berechnung des arithmetischen Mittels werden auch diejenigen Halbjahre berücksichtigt, die nicht in die Durchschnittsnote eingegangen sind (geklammerter Wert). Halbjahre für die keine Punktzahlen ausgewiesen sind, bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis. In diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Studiengangspezifische Berufserfahrungen und praktische Tätigkeiten:

Jedes Mitglied der Eignungsfeststellungskommission bewertet die studiengangspezifischen Berufserfahrungen und praktischen Tätigkeit aufgrund der hierzu eingereichten Unterlagen (vgl. § 3 Abs. 2b) auf einer Skala von 1-8.

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 8 Punkte). Es wird nicht gerundet.

3. fachspezifische Zusatzqualifikationen und außerschulische Leistungen

Jedes Mitglied der Eignungsfeststellungskommission bewertet die fachspezifischen Zusatzqualifikationen und die sonstigen außerschulischen Leistungen aufgrund der hierzu eingereichten Unterlagen (vgl. § 3 Abs. 2c) auf einer Skala von 1-8.

Als fachspezifische Zusatzqualifikation gilt insbesondere der Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen. Für jede nachgewiesene Fremdsprache können bis zu 2 Punkte

vergeben werden (insgesamt max. 8 Punkte).

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 8 Punkte). Es wird nicht gerundet.

(2) Die nach Abs. 1 Nr. 1 - 3 vergebenen Punkte werden addiert (max. 46 Punkte). Die schulischen Leistungen nach Nr. 1 werden hierbei doppelt gewertet (max. 30 Punkte).

Geeignet ist, wer insgesamt mindestens 26 Punkte erhält.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2003/2004.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Stuttgart für das Eignungsfeststellungsverfahren in dem Studiengang Romanistik/Italienisch mit der Akademischen Abschlussprüfung Bachelor of Arts (BA) vom 20. Juni 2003 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 101) außer Kraft.

Stuttgart, den 02. Juni 2004

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch

(Rektor)

Satzung der Universität Stuttgart für das Eignungsfeststellungs- und Hochschulauswahlverfahren im Studiengang Sportwissenschaft mit dem akademischen Abschluss Bachelor of Arts (BA).

Vom 02. Juni 2004

Aufgrund von § 86 Abs. 6 und 7 i.V.m. § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.), geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471); § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.), hat der Senat der

Universität Stuttgart am 12. Mai 2004 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Stuttgart führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang Sportwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts (BA) ein hochschuleigenes Eignungsfeststellungsverfahren durch, in dem 100 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben werden. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den BA-Studiengang Sportwissenschaft und dem angestrebten Beruf getroffen.
- (2) Sind mehr Bewerber geeignet, als Plätze zur Verfügung stehen, findet unter den Bewerbern ein Vergabeverfahren nach den Bestimmungen der Hochschulvergabeordnung (HVVO) in der jeweils geltenden Fassung statt. Bei der Entscheidung der Zulassung im Rahmen der Auswahlquote nach § 10 HVVO (90% der Quote) werden hierbei die Ergebnisse des Eignungsfeststellungsverfahrens herangezogen.
- (3) Sind weniger Bewerber geeignet als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Vergabeverfahren nach Abs. 2 nicht statt.

§ 2 Fristen

Der Studienbewerber hat die Anträge auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren und auf Zulassung für das Wintersemester bis zum 15. Juli zu stellen (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenem Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind

-
- a) *in Kopie das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,*
 - b) *das vollständig ausgefüllte Formblatt für das Eignungsfeststellungsverfahren*

im BA-Studiengang Sportwissenschaft mit den darin geforderten Nachweisen in Kopie über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, Qualifikation, praktische Tätigkeiten oder sonstige außerschulische Leistungen hinzuzufügen.

- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Eignungsfeststellungskommission

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegen mindestens einer Eignungsfeststellungskommission. Die Eignungsfeststellungskommission schlägt dem Rektor die geeigneten Bewerber vor.
- (2) Die Eignungsfeststellungskommission setzt sich aus auf Vorschlag des Prüfungsausschusses für den BA-Studiengang Sportwissenschaft und auf Vorschlag des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom Rektor zu bestimmenden drei Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals zusammen. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Eignungsfeststellungskommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Eignungsfeststellungsverfahrens.

§ 5 Eignungsfeststellungs- und Auswahlverfahren

- (1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt nur teil, wer
-

- a) *frist- und formgerecht einen Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gestellt hat und*
- b) *nicht bereits mehr als einmal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren im Studiengang Sportwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts (BA) der Universität Stuttgart erfolglos teilgenommen hat.*
-

- (2) Die Eignungsfeststellungskommission stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die Eignung aufgrund der in § 6 genannten Kriterien fest. Wurden mehr Bewerber als geeignet

ausgewählt als Studienplätze zur Verfügung stehen, legt sie unter den als geeignet ausgewählten Bewerbern eine Rangliste fest (vergleiche § 1 Abs. 2).

(3) Die Entscheidung über die Eignung trifft der Rektor aufgrund eines Vorschlages der Eignungsfeststellungskommission.

(4) Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist zurückzuweisen, wenn

(a) die Unterlagen nach § 3 Abs. 2a oder 2b nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden oder

(b) der Bewerber bereits mehr als einmal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren im Studiengang Sportwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts (BA) erfolglos teilgenommen hat.

(5) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn

(a) die in Abs. 4 genannten Gründe vorliegen oder

(b) keine Eignung im Sinne von § 6 festgestellt wird oder

(c) der Bewerber im Rahmen der 90 % Quote endgültig nicht berücksichtigt wurde (vergleiche Absatz 2)

(6) Eine Ablehnung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Hochschulvergabeverordnung und der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Stuttgart unberührt.

§ 6 Eignungskriterien

Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund folgender Kriterien:

a) Einzelnoten der HZB in den studiengangspezifischen Fächern:

a) Mathematik,

b) Deutsch

- c) *bestbenotete fortgeführte Fremdsprache (Bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet.)*
 - d) *Sport*
 - e) *Bestbenotete fortgeführte Naturwissenschaft (Bei mehreren Naturwissenschaften wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet.)*
- b) *studiengangspezifische Berufsausbildung und praktische Tätigkeiten, die über die Eignung für den Studiengang Sportwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts (BA) besonderen Aufschluss geben können,*
- c) *fachspezifische Zusatzqualifikationen und außerschulische Leistungen, die über die Eignung für den Studiengang Sportwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts besonderen Aufschluss geben.*
-

§ 7 Ermittlung der Eignung

(1) Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund folgender Kriterien:

1. Bewertung der in der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) ausgewiesenen Leistungen in studiengangspezifischen Fächern :

Die in der in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern

a) *Deutsch*

b) *Mathematik*

c) *bestbenotete, fortgeführte Fremdsprache (Bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet.),*

d) *Sport,*

e) *bestbenotete, fortgeführte Naturwissenschaft (Bei mehreren Naturwissenschaften wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis*

abgeschlossene Kurs gewertet.)

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert) addiert, und durch 28 geteilt. Das Fach Sport und die Fremdsprache werden dabei jeweils doppelt gewertet.

Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Bei dem Fach Sport und der Fremdsprache verringert sich der Teiler jeweils um die doppelte Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind.

Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die Kriterien nach § 6 b) und c) gesondert auf einer Skala von 1 bis 30. Dabei werden unter anderem folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

a) *einschlägiges Praktikum*

b) *abgeschlossene Berufsausbildung zum Diplomtrainer oder eine bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausbildung (auch ohne Abschluss).*

c) *sonstige Fertigkeiten und Fähigkeiten, die besonderen Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben können. Dabei werden insbesondere nachgewiesene Leistungen und Weiterbildungen berücksichtigt, die den folgenden entsprechen:*

-
- Lizenzstufe I des Deutschen Sportbundes (Trainer C, Fachübungsleiter F, Übungsleiter Ü, Jugendleiter, Organisationsleiter);
 - Eine vordere Platzierung bei Landesmeisterschaften (Individualsportarten)
 - Mitgliedschaft in einem Landeskader (Mannschaftssportarten)

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 30 Punkte).

Es wird nicht gerundet.

- (2) Die Punktzahl nach Absatz. 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert (max. 60 Punkte). Schulische und sonstige Leistungen sind dabei in einem Verhältnis von 2 zu 1 zu werten. Maximal können 60 Punkte erreicht werden. Geeignet ist, wer mindestens 35 Punkte erzielt hat.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2004/2005.

Stuttgart, den 02. Juni 2004

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch

(Rektor)

Erste Satzung der Universität Stuttgart zur Änderung der Satzung für das Eignungsfeststellungsverfahren im Studiengang Romanistik/ Französisch mit der akademischen Abschlussprüfung Bachelor of Arts.

Vom 23. Juni 2004

Aufgrund von §§ 85 Abs. 6 und 7 i.V.m. § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 01. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.), geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471), hat der Senat der Universität Stuttgart am 12. Mai 2004 die nachfolgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung für das Eignungsfeststellungsverfahren im Studiengang Romanistik/Französisch mit der akademischen Abschlussprüfung Bachelor of Arts vom 20. Juni 2003 beschlossen.

Artikel 1

1. § 2 erhält folgende Fassung:

"Der Studienbewerber hat die Anträge auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren und auf Zulassung für das Wintersemester bis zum 15. Juli zu stellen (Ausschlussfrist)."

2. § 6a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Der Termin des Tests wird von der Eignungsfeststellungskommission festgesetzt. Termin und Ort der Prüfung werden durch die Universität Stuttgart bekannt gegeben und zusammen mit den Bewerbungsunterlagen verschickt."

3. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Die nach Absatz 1 vergebenen Punkte werden addiert (max. 180 Punkt). Geeignet ist, wer mindestens zwei Drittel der maximalen Punktzahl erzielt."

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2004/05.

(2) Die Universität Stuttgart kann den Wortlaut der Satzung für das Eignungsfeststellungsverfahren im Studiengang Romanistik/ Französisch mit der akademischen Abschlussprüfung Bachelor of Arts in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung neu bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlautes beseitigen.

Stuttgart, den 23. Juni 2004

Prof. Dr.-Ing. habil Dieter Fritsch

(Rektor)

Erste Satzung der Universität Stuttgart zur Änderung der Satzung für das Eignungsfeststellungsverfahren im Studiengang Philosophie mit der akademischen Abschlussprüfung Bachelor of Arts (BA)

Vom 23. Juni 2004

Aufgrund von §§ 85 Abs. 6 und 7 i.V.m. § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 01. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.), geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471), hat der Senat der Universität Stuttgart am 12. Mai 2004 die nachfolgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung für das Eignungsfeststellungsverfahren im Studiengang Philosophie mit der akademischen Abschlussprüfung Bachelor of Arts vom 20. Juni 2003 beschlossen.

Artikel 1

1. § 2 erhält folgende Fassung:

"Der Studienbewerber hat die Anträge auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren und auf Zulassung für das Wintersemester bis zum 15. Juli zu stellen (Ausschlussfrist)."

2. § 6a Abs. 2 erhält folgende Fassung:
"Der Termin des Tests wird von der Eignungsfeststellungskommission festgesetzt. Termin und Ort der Prüfung werden durch die Universität Stuttgart bekannt gegeben und zusammen mit den Bewerbungsunterlagen verschickt."
3. § 7 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2004/05.
- (2) Die Universität Stuttgart kann den Wortlaut der Satzung für das Eignungsfeststellungsverfahren im Studiengang Philosophie mit der akademischen Abschlussprüfung Bachelor of Arts in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung neu bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlautes beseitigen.

Stuttgart, den 23. Juni 2004

Prof. Dr.-Ing. habil Dieter Fritsch

(Rektor)

Erste Satzung der Universität Stuttgart zur Änderung der Satzung für das Eignungsfeststellungsverfahren im Studiengang Kunstgeschichte mit der akademischen Abschlussprüfung Bachelor of Arts Vom 23. Juni 2004

Aufgrund von §§ 85 Abs. 6 und 7 i.V.m. § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 01. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.), geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471), hat der Rektor der Universität Stuttgart im Wege der Eilentscheidung am 23. Juni 2004 die nachfolgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung für das Eignungsfeststellungsverfahren im Studiengang Kunstgeschichte mit der akademischen Abschlussprüfung Bachelor of Arts vom 20. Juni 2003 beschlossen.

Artikel 1

1. § 2 erhält folgende Fassung:
" Der Studienbewerber hat die Anträge auf Zulassung und auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Stuttgart zu stellen (Ausschlussfristen)."

2. § 6a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Der Termin des Tests wird von der Eignungsfeststellungskommission festgesetzt. Termin und Ort der Prüfung werden durch die Universität Stuttgart bekannt gegeben und zusammen mit den Bewerbungsunterlagen verschickt."

Artikel 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2004/05.
- (2) Die Universität Stuttgart kann den Wortlaut der Satzung für das Eignungsfeststellungsverfahren im Studiengang Kunstgeschichte mit der akademischen Abschlussprüfung Bachelor of Arts in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung neu bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlautes beseitigen.

Stuttgart, den 23. Juni 2004

Prof. Dr.-Ing. habil Dieter Fritsch

(Rektor)

Erste Satzung der Universität Stuttgart zur Änderung der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Sportwissenschaft mit der akademischen Abschlussprüfung Diplom.

Vom 23. Juni 2004

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.), hat der Senat der Universität Stuttgart am 12. Mai 2004 die nachfolgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Sportwissenschaft mit der akademischen Abschlussprüfung Diplom vom 20. Juni 2003 beschlossen.

Artikel 1

1. In der Überschrift werden nach dem Wort "Diplom" folgende Worte angefügt:
"/Magister Artium/ Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien"

2. In § 1 Satz 1 wird "Diplomstudiengang Sportwissenschaft" durch "Studiengang Sportwissenschaft (Diplom/ Magister Artium/ Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien)" ersetzt.
3. In § 4 Absatz 1 Satz 3 wird "Zwei Mitglieder müssen" durch "Ein Mitglied muss" ersetzt.
4. In § 6 Absatz 3 c) wird "Diplomstudiengang Sportwissenschaft" durch "Studiengang Sportwissenschaft (Diplom/ Magister Artium/ Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien)" ersetzt.
5. In § 8 wird nach "Studiengang Sportwissenschaft" noch "(Diplom/ Magister Artium/ Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien)" eingefügt.

Artikel 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2004/05.
- (2) Die Universität Stuttgart kann den Wortlaut der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Anglistik/ Englisch mit der akademischen Abschlussprüfung Magister Artium/ Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung neu bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlautes beseitigen.

Stuttgart, den 23. Juni 2004

Prof. Dr.-Ing. habil Dieter Fritsch

(Rektor)

Erste Satzung der Universität Stuttgart zur Änderung der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Anglistik/ Englisch mit der akademischen Abschlussprüfung Magister Artium/ Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien

Vom 23. Juni 2004

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.), hat der Rektor der

Universität Stuttgart per Eilentscheid am 23. Juni 2004 die nachfolgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Anglistik/ Englisch mit der akademischen Abschlussprüfung Magister Artium/ Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien vom 22. Mai 2003 beschlossen.

Artikel 1

1. § 2 erhält folgende Fassung:

" Der Studienbewerber hat die Anträge auf Zulassung und auf Teilnahme am Hochschulauswahlverfahren für das Wintersemester bis zum 15. Juli, für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres bei der Universität Stuttgart zu stellen (Ausschlussfristen)."

2. § 6a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Der Termin des Tests wird von der Auswahlkommission festgesetzt. Termin und Ort der Prüfung werden durch die Universität Stuttgart bekannt gegeben und zusammen mit den Bewerbungsunterlagen verschickt."

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2004/05.

(2) Die Universität Stuttgart kann den Wortlaut der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Anglistik/ Englisch mit der akademischen Abschlussprüfung Magister Artium/ Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung neu bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlautes beseitigen.

Stuttgart, den 23. Juni 2004

Prof. Dr.-Ing. habil Dieter Fritsch

(Rektor)

Erste Satzung der Universität Stuttgart zur Änderung der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Germanistik/ Deutsch mit der akademischen Abschlussprüfung Magister Artium/ Staatsexamen für das Lehramt an

Gymnasien.

Vom 23. Juni 2004

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.), hat der Rektor der Universität Stuttgart per Eilentscheid am 23. Juni 2004 die nachfolgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Germanistik/ Deutsch mit der akademischen Abschlussprüfung Magister Artium/ Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien vom 22. Mai 2003 beschlossen.

Artikel 1

1. § 2 erhält folgende Fassung:

" Der Studienbewerber hat die Anträge auf Zulassung und auf Teilnahme am Hochschulauswahlverfahren für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Stuttgart zu stellen (Ausschlussfristen)."

2. § 6a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Der Termin des Tests wird von der Auswahlkommission festgesetzt. Termin und Ort der Prüfung werden durch die Universität Stuttgart bekannt gegeben und zusammen mit den Bewerbungsunterlagen verschickt."

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2004/05.

(2) Die Universität Stuttgart kann den Wortlaut der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Germanistik/ Deutsch mit der akademischen Abschlussprüfung Magister Artium/ Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung neu bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlautes beseitigen.

Stuttgart, den 23. Juni 2004

Prof. Dr.-Ing. habil Dieter Fritsch

(Rektor)

**Erste Satzung der Universität Stuttgart zur Änderung der Satzung für das Eignungsfeststellungs- und Hochschulauswahlverfahren im Studiengang Sozialwissenschaften mit dem akademischen Abschluss Bachelor of Arts (BA).
Vom 23. Juni 2004**

Aufgrund von § 86 Abs. 6 und 7 i.V.m. § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.), geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471); § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.), hat der Senat der Universität Stuttgart am 18. Februar 2004 die nachfolgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung für das Eignungsfeststellungs- und Hochschulauswahlverfahren im Studiengang Sozialwissenschaften mit dem akademischen Abschluss Bachelor of Arts (BA) vom 08. Juli 2003 beschlossen.

Artikel 1

1. § 6 a) dd) wird wie folgt gefasst:

" Sozialkunde/Gemeinschaftskunde/Politische Weltkunde (Wurden mehrere Fächer belegt, so wird vorrangig das in allen vier Halbjahren belegte Fach und sodann vorrangig das mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Fach berücksichtigt.) Wurde keines der genannten Fächer belegt, wird das Fach Geschichte berücksichtigt."

2. § 6 a) ee) wird wie folgt gefasst:

"Bestbenotete weitere fortgeführte romanische oder slawische Fremdsprache. (Bei mehreren fortgeführten romanischen oder slawischen Fremdsprachen wird zunächst vorrangig das in allen vier Halbjahren belegte Fach und sodann vorrangig das mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Fach gewertet.) Falls keine weitere romanische oder slawische Fremdsprache fortgeführt wurde, wird alternativ eines der Fächer Geschichte (falls dies nicht bereits nach § 6 a) dd) bewertet wurde), Philosophie, Psychologie, Erdkunde, Wirtschaft oder Recht herangezogen (Wurden mehrere Fächer belegt, so wird zunächst vorrangig das in allen vier Halbjahren belegte Fach und sodann vorrangig das mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Fach berücksichtigt.)"

3. § 6 b) wird wie folgt gefasst:

"fachspezifische Zusatzqualifikationen, sofern sie über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben:

- *Computerkenntnisse* mit Bezug zu Verfahren und Methoden der empirischen

Sozialforschung (MS Office, Internetkenntnisse, Programmiersprachen, SPSS)

- *Auslandsaufenthalte* im englischen, romanischen oder slawischen Sprachraum
 - *Sprachkurse* - Englisch oder romanische oder slawische Sprachen"
4. § 6 c) wird wie folgt gefasst:
"studiengangspezifische praktische Tätigkeiten, sofern sie über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben:
- *Praktika oder andere Tätigkeiten* in den Bereichen Journalismus, Markt- und Meinungsforschung, Wahlforschung, Politik oder Verwaltung (kommunale Ebene, Länder- und Bundesebene), politische Verbände, politische Bildung, Medienanalyse, Verlagswesen, Personalwesen, Marketing, Stadt- und Sozialplanung, Politikberatung, Methoden oder empirischen Sozialforschung und Statistik, Freiwilligenorganisationen, internationale Organisationen"
5. § 7 wird wie folgt gefasst:
" § 7 Ermittlung der Eignung
- (1) Die Feststellung der Eignung erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der unter § 6 genannten Kriterien bestimmt wird.

1. Bewertung der in der Hochschulzulassungsberechtigung (HZB) ausgewiesenen Leistungen in den studiengangspezifischen Fächern:

Die in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern:

-
- a) *Mathematik*
 - b) *Deutsch,*
 - c) *Englisch,*
 - d) *Sozialkunde/Gemeinschaftskunde/Politische Weltkunde ((Wurden mehrere Fächer belegt, so wird zunächst vorrangig das in allen vier Halbjahren belegte Fach und sodann vorrangig das mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Fach berücksichtigt.) (Wurde keines der genannten Fächer belegt, wird das Fach Geschichte berücksichtigt.)),*
 - e) *Bestbenotete weitere fortgeführte romanische oder slawische Fremdsprache ((Bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig das in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Fach, sodann vorrangig das mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Fach gewertet.) Falls keine weitere Fremdsprache fortgeführt wurde, wird*

alternativ eines der Fächer Geschichte (falls diese nicht bereits nach § 6 a) dd) bewertet wurde), Philosophie, Psychologie, Erdkunde, Wirtschaft oder Recht herangezogen (Wurden mehrer Fächer belegt, so wird zunächst vorrangig das in allen vier Halbjahren belegte Fach und sodann vorrangig das mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Fach berücksichtigt.)

jeweils im arithmetischen Mittel erreichten Punktzahlen (maximal je 15 Punkte) werden addiert. Bei der Berechnung des arithmetischen Mittels werden auch diejenigen Halbjahre berücksichtigt, die nicht in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen sind (geklammerter Wert). Das arithmetische Mittel wird auf eine Stelle nach dem Komma berechnet und nicht gerundet. Es können maximal 105 Punkte erreicht werden. Die Fächer Englisch und Sozialkunde/Gemeinschaftskunde/ Politische Weltkunde oder ggf. Geschichte (vgl. § 6a a) dd), § 7 d)) werden dabei jeweils doppelt gewertet (maximal je 30 Punkte).

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Fachspezifische Zusatzqualifikationen und studiengangspezifische praktische Tätigkeiten.

Jedes Mitglied der Eignungsfeststellungskommission bewertet die fachspezifischen Zusatzqualifikationen und die studiengangspezifischen praktischen Tätigkeiten insgesamt auf einer Skala von 1 bis 15. Es sind nur ganze Punkte zu vergeben. Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Stelle nach dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

- (2) Die nach Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 vergebenen Punktzahlen werden addiert. Maximal können 120 Punkte erreicht werden. Geeignet ist, wer mindestens 56 Punkte erzielt hat."

6. § 8 wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige § 9 wird zu § 8.

Artikel 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2004/05.

- (2) Die Universität Stuttgart kann den Wortlaut der Satzung für das Eignungsfeststellungs- und Hochschulauswahlverfahren im Studiengang Sozialwissenschaften mit der akademischen Abschlussprüfung Bachelor of Arts in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung neu bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlautes beseitigen.

Stuttgart, den 23. Juni 2004

Prof. Dr.-Ing. habil Dieter Fritsch

(Rektor)

◀ Amtliche Bekanntmachungen